



# Jagdspaniel-Klub e. V.

Gegründet 1907 – Sitz München

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)

- der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)  
angeschlossen -

und im Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV)

---

## Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)

(in dieser Fassung gültig ab 01.01.2013)

Inhalt

Präambel

Teil A: Zucht Voraussetzungen und Zucht

Abschnitt 1: Zucht Voraussetzungen (vor dem Deckakt)

§ 1 Zucht Voraussetzungen für Spaniels

§ 2 Vorschriften für Paarungen

§ 3 Eingeschränkte Zuchtverwendung

§ 4 Voraussetzungen für Züchter

§ 5 Voraussetzungen für Rüdenbesitzer

Abschnitt 2: Pflichten von Züchter und Rüdenbesitzer nach dem Deckakt

§ 6 Deckschein und Deckgeld

§ 7 Übertragung des Zuchtrechts

§ 8 Pflichten des Züchters nach dem Wurf

§ 9 Pflichten des Züchters bei Abgabe der Welpen

Teil B: Definitionen und Verfahren

Abschnitt 1: Züchter, Zwinger

§ 10 Züchter

§ 11 Zwingername

§ 12 Prüfung und Abnahme der Zuchtstätte

§ 13 Zwingerbuch

§ 14 Zwingerbesichtigungen

Abschnitt 2: Zuchttauglichkeit, -untauglichkeit, Zuchtverbote

§ 15 Zuchttauglichkeitsbescheinigung

§ 16 Aufhebung der Zuchttauglichkeit

§ 17 Zuchtausschließende Fehler, Zuchtuntauglichkeit

§ 18 Zuchtverbote

Abschnitt 3: Zuchtbuch, Wurfabnahmen, Eintragungen

§ 19 Zuchtbuch

§ 20 Eintragungspflicht

§ 21 Wurfanmeldung, -abnahme, -eintragung

Abschnitt 4: Untersuchungen Künstl. Besamung

§ 22 HD-Untersuchung

§ 23 Augenuntersuchung

§ 24 DNA-Untersuchung

§ 25 Künstliche Besamung

Teil C: Ordnungsvorschriften

§ 26 Gebühren

§ 27 Auslegung / Ausnahmen

§ 29 Zuwiderhandlungen

## Präambel

Der Jagdspaniel-Klub e. V. (JSpK) ist zuchtbuchführender Verein im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV). Züchter des JSpK sind verpflichtet, bei der Zucht die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) einzuhalten. Züchter und Mitglieder des JSpK sind verpflichtet, die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden des JSpK einzuhalten. Die nachstehenden Bestimmungen stehen im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Verbände und ergänzen diese. In Zweifelsfällen haben die Vorschriften des VDH und der F.C.I. Vorrang.

## Teil A: Zucht Voraussetzungen und Zucht

### Abschnitt 1: Zucht Voraussetzungen (vor dem Deckakt)

#### § 1 Zucht Voraussetzungen für Spaniels

Zur Zucht vorgesehene Spaniels müssen gesund sein und zum Zeitpunkt der Zucht (am Decktag) die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

1. vorhandener Eintrag in ein
  - a) inländisches vom VDH anerkanntes Zuchtbuch (ZB) oder
  - b) ausländisches von der F.C.I. anerkanntes ZB,
2. Vorhandensein von Ahnentafel (AT) oder Abstammungsnachweis aus dem ZB-Eintrag,
3. eindeutige Kennzeichnung durch Chip,
4. erforderliches Zuchalter:
  - a) Rüden mindestens 12 Monate, Clumber Spaniel 18 Monate ,
  - b) Hündinnen mindestens 18 Monate, Clumber Spaniel 24 Monate, bis Vollendung des 8. Lebensjahres (Für Höchstzuchalter Ausnahmegenehmigung möglich.),
5. kein zuchtausschließender Fehler festgestellt,
6. kein Zuchtverbot verhängt,
7. Vorliegen der Bescheinigung der uneingeschränkten Zuchttauglichkeit (ZTB) erteilt durch
  - a) einen Zuchtrichter des JSpK oder
  - b) nur für Deckrüden gültig: einen die Spaniel-Rassen betreuenden VDH- Zuchtverein, sofern die ZTB von diesem nach vergleichbaren Bedingungen vergeben wird oder
  - c) nur für im Ausland stehende Deckrüden gültig: von der F.C.I. anerkannte Bescheinigung des Heimatlandes,
8. durchgeführte Untersuchung auf

	gilt für Rasse	Erforderlicher Befund
a) Hüftgelenksdysplasie (HD)	alle	A, B oder C
b) zuchtausschließende Augenkrankheiten	alle	frei
c) DNA-Analyse Fucosidose	ESS	cl, ca oder de
d) Ellenbogendysplasie (ED)	CL	0 oder 1
e) gonioskopische Untersuchung (einmalig)	WSS	

- f) Rüden, die bei einem Zuchteinsatz das 10. Lebensjahr vollendet haben, sind von der jährlichen Untersuchung auf zuchtausschließende Augenkrankheiten befreit, wenn sie bis zum 9. Lebensjahr eine Augenuntersuchung ohne Befund vorweisen können und die letzte Untersuchung nicht älter als 12 Monate ist.

g) DNA-Analyse prcdPRA	ACS, ECS	
------------------------	----------	--

9. Weitere Voraussetzungen für die Hündin:
- a) Sie darf nicht zweimal durch Kaiserschnitt geworfen haben.
  - b) Nach einer Aufzucht von mehr als 8 Welpen über die erste Lebenswoche hinaus oder Kaiserschnitt: Belegung frühestens 18 Monate nach der vorausgegangenen Belegung.
  - c) In einem Kalenderjahr nur einen Wurf; Stichtag ist der Wurfstag.
  - d) Wenn die Hündin zur Zucht angemietet wurde:
    - Zustimmung der ZK für diesen Wurf muss vorliegen und
    - Anmietung der Hündin ist bis höchstens 3 Würfe zulässig (jedes Mal neu zu beantragen) und
    - Vertrag zwischen Vermieter und Mieter gemäß Muster (Anlage 1) muss vorliegen.

**§ 2 Vorschriften für Paarungen**

Die Paarungen müssen nachstehende Bedingungen erfüllen:

	Ausnahmen
1. Die Eltern müssen derselben Rasse angehören,	nicht möglich
2. einfarbig muss mit einfarbig und mehrfarbig muss mit mehrfarbig gepaart werden (schwarz mit loh, braun mit loh und zobel gelten als einfarbig),	möglich
3. keine Paarung von Verwandten ersten Grades (keine Inzestzucht).	möglich

**§ 3 Eingeschränkte Zuchtverwendung**

(1) Bei Einschränkung der Zuchtverwendung eines zur Zucht vorgesehenen Spaniels darf nur mit einem Spaniel gepaart werden, der nachstehende Bedingung erfüllt und im Übrigen uneingeschränkt zuchtauglich ist.

	Einschränkung eines Elterntieres	Bedingung für zweites Elterntier
1. ZB-Eintrag	im Livre d'Attend	in Abt. I oder II
2. HD-Befund	HD C (leicht)	HD A (frei) oder HD B
3. Gebiß, P1 Gebiß P1 und/oder P2 (CL,FS,SS,IWS,AWS)	1 oder 2 über- oder unterzählige P1 1 oder 2 über- oder unterzählige P1 und/oder P2	Normalgebiss Normalgebiss
4. HD-Befund	HD C (leicht)	HD A (frei) oder HD B
DNA-Untersuchungen		
a) PRA (ACS, ECS),	ca oder af	cl oder de
b) Fucosidose (ESS)	ungetestet, ca oder af	cl oder de
c) PDP1 (CL)	ungetestet, ca oder af	cl oder de

(2) Die Zucht mit Spaniels, die einen anderen als vorgenannte Zahnfehler oder einen anderen morphologischen Fehler (d. h. die äußere Gestalt betreffend), wie z.B. Über- oder Untergröße, aufweisen, kann auf Antrag ausnahmsweise gestattet werden, wenn diese Spaniels aufgrund geringer Population, gesundheitlicher, jagdlicher oder formwertlicher Vorzüge für die Spanielzucht von besonderer Bedeutung werden könnten. Die ZK kann bei der Genehmigung von Verpaarungen verbindliche Auflagen machen.

(3) Alle in die Zucht kommenden ACS und ECS müssen entweder selbst auf prcdPRA getestet oder prcdPRA de bis zur 3. Generation nachgewiesen haben.

(4) Die DNA-Analyse für prcd-PRA wird nur anerkannt, wenn sie in Laboren nach z.Zt. Optigen-Patent oder in einem in Deutschland anerkannten Untersuchungs-Patent durchgeführt wird.

**§ 4 Voraussetzungen für Züchter**

Der Züchter ist der Eigentümer oder Miteigentümer oder Mieter der Hündin. Er muss zum Zeitpunkt der Zucht (am Decktag) folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vorhandensein der Sachkunde in Bezug auf Haltung und Zucht von Hunden,
2. durch den zuständigen Zuchtwart abgenommene Zuchtstätte (Zwinger),
3. bestehender oder beantragter Zwingernamenschutz beim JSpK,
4. Führung eines Zwingerbuchs,
5. keine Zuchtbuchsperrung des JSpK oder eines dem VDH oder der F.C.I. angeschlossenen Vereins oder Verbandes.
6. Der Züchter muss volljährig sein.

### **§ 5 Voraussetzungen für Rüdenbesitzer**

Der Rüdenbesitzer muss sich

1. vor dem Deckakt davon überzeugen, dass Rüde und Hündin die Bedingungen der §§ 1-3 erfüllen,
2. einen schriftlichen Nachweises über alle Deckakte führen.

### **Abschnitt 2: Pflichten von Züchter und Rüdenbesitzer nach dem Deckakt**

#### **§ 6 Deckschein und Deckgeld**

(1) Unmittelbar nach dem Deckakt hat der Rüdenbesitzer den ausgefüllten Deckschein (Vordruck des JSpK) dem Züchter auszuhändigen und dieser das Deckgeld zu zahlen.

(2) Die Durchschrift des Deckscheins ist durch den Züchter binnen einer Woche an seinen zuständigen Zuchtwart zu senden.

(3) Bleibt die Hündin leer, so hat der Besitzer Anspruch auf einmalige, unentgeltliche Wiederholung des Deckaktes für dieselbe Hündin durch denselben Rüden gelegentlich der nachfolgenden Hitze. Fällt diese in eine Jahreszeit, in der die Belegung untunlich erscheint, bleibt der Anspruch des Hündinnenbesitzers für die übernächste Hitze bestehen. Andere Bedingungen hinsichtlich des Deckaktes (z. B. Deckentschädigung) sollen vereinbart werden.

#### **§ 7 Übertragung des Zuchtrechts**

Wenn die tragende Hündin übereignet und das Zuchtrecht übertragen wurde, ist der Vertrag (gemäß Muster Anlage 2) dem ZBA spätestens zwei Wochen vor dem errechneten Wurfstag mit Ahnentafel der Hündin und Deckschein übersenden.

#### **§ 8 Pflichten des Züchters nach dem Wurf**

Der Züchter ist verpflichtet, nach dem Wurf die nachstehenden Vorschriften zu beachten und Maßnahmen zu veranlassen:

1. Die Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Ammenaufzucht ist gestattet.
2. Meldung des Wurfes binnen 48 Stunden an den zuständigen Zuchtwart.
3. Sofern die Rute gekürzt wurde: Nachweis durch tierärztliche Bescheinigung, dass das Kupieren entsprechend dem Tierschutzgesetz erfolgte.
4. Bei einem Wurf von mehr als acht Welpen: Besichtigung vor Ablauf der 2. Lebenswoche durch den Zuchtwart veranlassen.
5. Meldung des Wurfes zur Eintragung im Zuchtbuch des JSpK (SpZB) spätestens bis Ablauf der 4. Lebenswoche der Welpen.
6. Vor der Wurfabnahme: Kennzeichnung der Welpen mit Mikrochip durch den Tierarzt mit einem vom ihm gelieferten Mikrochip sowie Impfung der Welpen gegen Parvovirose und SH- oder SHL durch den Tierarzt. Mindestens dreimaliges Entwurmen.
7. Veranlassen der Wurfabnahme durch den zuständigen Zuchtwart ab der vollendeten 8. Lebenswoche. Versand des Wurfabnahmescheins an das ZBA.

#### **§ 9 Pflichten des Züchters bei Abgabe der Welpen**

Der Züchter ist verpflichtet, bei Abgabe der Welpen die nachstehenden Vorschriften zu beachten und Maßnahmen durchzuführen:

1. Unterschreiben des vom Zuchtwart für jeden Welpen erstellten Abnahmeberichts.
2. Abgabe nur nach erfolgter Abnahme des Wurfes durch den Zuchtwart. Werden Welpen später abgegeben, so ist der ununterbrochene Impfschutz durch Nachimpfung sicherzustellen.
3. Aushändigen von AT, Impfzeugnis und Welpenabnahmebericht an den Welpenkäufer. Eintrag des Eigentumswechsels auf der AT.
4. Versand der Durchschrift des vom Käufer gegengezeichneten Welpenabnahmeberichts an das ZBA.
5. Die Abgabe an Laboratorien, Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

## **Teil B: Definitionen und Verfahren**

### **Abschnitt 1: Züchter, Zwinger**

#### **§ 10 Züchter**

- (1) Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
- (2) Die Hündin darf nur mit Zustimmung aller Eigentümer zur Zucht verwendet werden.
- (3) Wird eine tragende Hündin übereignet, so gilt der Voreigentümer als Züchter, es sei denn, dem Erwerber wird das Zuchtrecht durch Vertrag (gemäß Muster Anlage 2) übertragen.

#### **§ 11 Zwingername**

- (1) Der Zwingername ist der Zuname des Hundes.
- (2) Der Zwingername wird dem Züchter auf Antrag nach Prüfung und Abnahme der Zuchtstätte auf Lebenszeit für selbstgezüchtete Spaniels geschützt. Der Schutz erlischt 30 Jahre nach der letzten Wurfeintragung, sofern nicht die Fortsetzung des Schutzes beantragt wird. Verzichtet der Züchter auf den Schutz, dann darf für ihn kein neuer Name geschützt werden.
- (3) Eine Übertragung ist nur zwischen Ehegatten oder im Falle des Erwerbs des Zwingers durch Erbfolge und nur auf Antrag möglich.

#### **§ 12 Prüfung und Abnahme der Zuchtstätte**

- (1) Die Abnahme der Zuchtstätte erfolgt durch den zuständigen Zuchtwart nach den Vorschriften der „Ordnung für Zuchtwarte“. Das Abnahmeprotokoll reicht der Züchter mit dem Antrag auf Zwingernamenschutz beim ZBA ein.
- (2) Bei Ablehnung der Zuchtstätte kann der Antragsteller diese nach Beseitigung der Mängel erneut überprüfen lassen. In diesem Fall treffen der Zuchtwart zusammen mit dem LG-Zuchtwart oder einem Mitglied des LG-Vorstands die endgültige Entscheidung.
- (3) Wird die Abnahme der Zuchtstätte nicht erreicht, dann sind die übrigen Spanielvereine im VDH zu benachrichtigen.

#### **§ 13 Zwingerbuch**

In dem von jedem Züchter und Rüdenbesitzer zu führenden Zwingerbuch sind einzutragen alle

- a) im Zwinger gehaltenen Zuchthunde,
- b) gefallenen Würfe,
- c) Deckakte der gehaltenen Rüden,
- d) Namen und Anschriften der Welpenkäufer mit Zuchtbuchnummer des jeweiligen Welpen.

#### **§ 14 Zwingerbesichtigungen**

Der Zuchtwart führt Zwingerbesichtigungen und Kontrollen der Unterlagen (z. B. Zwingerbuch, Ahnentafeln, Impfzeugnisse) nach den Vorschriften der Ordnung für Zuchtwarte, in der Regel nach vorheriger Anmeldung, in begründeten Fällen auch ohne vorherige Anmeldung durch. Er wird bei Bedarf durch den LG-Zuchtwart oder ein Mitglied des LG-Vorstands unterstützt.

### **Abschnitt 2: Zuchttauglichkeit, -untauglichkeit, Zuchtverbote**

#### **§ 15 Zuchttauglichkeitsbescheinigung**

- (1) Die Zuchttauglichkeitsbescheinigung (ZTB) wird durch einen Zuchtrichter des JSpK bei einer hierfür vorgesehenen Veranstaltung vergeben.
- (2) Der vorgestellte Hund muss das Alter von 12 Monaten vollendet haben. Die Ahnentafel mit Eintragung des Eigentümers und die Bescheinigung über eine evtl. frühere Vorstellung sind vorzulegen.
- (3) Der Zuchtrichter
  - a) prüft die Identität des Spaniels,
  - b) stellt eine Bescheinigung (ZTB) aus, in der der Spaniel beschrieben und die Zuchttauglichkeit erteilt (uneingeschränkt zuchttauglich oder eingeschränkt zur Zucht

verwendbar), unter Angabe der Gründe verweigert (nicht zuchttauglich) oder zurückgestellt wird; Zuchtuntauglichkeit bedingende Fehler werden unter Hinweis auf das Zuchtverbot vermerkt,

c) dokumentiert die Erteilung oder Verweigerung der Zuchttauglichkeit sowie Zuchtuntauglichkeit bedingende Fehler und Zuchtverbot auf der AT.

(4) Der Bericht über den vorgestellten Spaniel wird veröffentlicht.

(5) Eine zweite Vorstellung ist möglich.

### **§ 16 Aufhebung der Zuchttauglichkeit**

(1) Bei späterer Feststellung eines zuchtausschließenden Fehlers anlässlich einer Zuchtschau ist vom amtierenden Zuchtrichter eine Meldung an das Zuchtbuchamt abzugeben. Die Zuchttauglichkeit ruht ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Fehlers. Sofern der Eigentümer des Spaniels die Zuchttauglichkeit wieder aufleben lassen will, wird ein aus zwei Zuchtrichtern bestehendes Gremium benannt, das gelegentlich einer Zuchtschau den Spaniel erneut beurteilt und endgültig entscheidet. Beide Zuchtrichter dürfen nicht an der Entscheidung über den zuchtausschließenden Fehler beteiligt gewesen sein.

(2) Dieses Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn bei einem Spaniel anlässlich einer Zuchtschau ein zuchtausschließender Fehler festgestellt wurde, ihm später aber die Zuchttauglichkeit zuerkannt wird.

### **§ 17 Zuchtausschließende Fehler, Zuchtuntauglichkeit**

Zuchtausschließende Fehler sind:

a) Epilepsie (auch dann, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, dass die Erscheinungsform erblich bedingt ist.)

b) Familiär Nephropathie (FN)

c) Progressive Retina Atrophie (PRA), angeborene Blindheit und erblicher Katarakt

d) Röntgenologisch manifestierte mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD)

e) Hasenscharte, Spaltrachen

f) Angeborene Taubheit

g) Hodenfehler (Kryptorchismus, Monorchismus, Hodenathrophie)

h) Albinismus

i) Ektropium (deutliche Ausbuchtung des unteren Augenlides zur Form einer Spitztüte, sogenanntes offenes Auge)

j) Entropium (Einstülpung des Augenlides)

k) Kieferanomalien, Zahn- und Gebissfehler. Hierunter sind auch Abweichungen vom Normalgebiss gem. Standard der Rasse zu verstehen. Die Über- oder Unterzahl von P1 oder P gemäß § 3(1) 3. bedeuten keine Zuchtuntauglichkeit.

l) Wesensfehler (Bissigkeit, Schussscheue, offensichtliche Ängstlichkeit)

m) Atypisches Aussehen (z.B. grobe Abweichungen vom Standard, Unter- und Übergröße, Farbfehler). Toleranzgrenzen für Größen (Rüde/ Hündin in cm): ECS 38-42 / 37-40, ACS 36,5-39,5 / 34-37, ESS 50-55 / 49-53, WSS 47-51 / 45-49, Field 44-47 / 44-47, Sussex 38-41 / 38-41.

n) Starke Schussempfindlichkeit oder Schussscheue die anlässlich einer Prüfung gem. PO festgestellt wurde. Die Zuchttauglichkeit kann anlässlich einer Prüfung gem. PO wiederhergestellt werden.

### **§ 18 Zuchtverbote**

(1) Ein Eingriff, der einen zuchtausschließenden Fehler verdecken soll, bedingt Zuchtverbot.

(2) Nachkommen erhalten Zuchtverbot, wenn

a) ein Elternteil an einer Krankheit gem. § 17 a-c erkrankt ist, oder

b) ein Elternteil nicht auf HD untersucht wurde, bis die HD-Auswertung vorgelegt wird, oder

c) bei ungeklärter Vaterschaft bis zur Feststellung der Vaterschaft.

(3) Bei mehrfachem Auftreten von epileptischen Anfällen in einer Familie spricht der Vorstand für die Elterntiere, Geschwistertiere ersten Grades und die Nachkommen der befallenen Hunde ein Zuchtverbot aus.

(4) Auf Beschluss der ZK kann der Vorstand den Einsatz solcher Spaniels zur Zucht untersagen, die Träger einer die Gesundheit ihrer Rasse schädigenden Erbkrankheit sind. Der Beschluss wird veröffentlicht.

### Abschnitt 3: Zuchtbuch, Wurfabnahmen, Eintragungen

#### § 19 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch (ZB, SpZB) gliedert sich in drei Abteilungen.

(1) In die **Abt. I** werden Welpen eingetragen, deren Eltern die Zucht Voraussetzungen (§§ 1-3) sowie nachstehende Bedingungen erfüllen. Die Ahnentafeln (AT) sind in grüner Farbe gedruckt, enthalten drei Ahnenreihen und tragen das Emblem des JGHV (Sperlingshund). Die Zuchtbuchnummer wird um den Buchstaben „J“ ergänzt.

	Hinweis auf der AT
a. Jedes der Elterntiere ist entweder in die GHL eingetragen oder in die ABL zuzüglich bestandener VPS (GHL x GHL oder GHL x ABL mit VPS oder ABL mit VPS x ABL mit VPS).	„aus jagdlicher Leistungszucht“
b. Beide Eltern sind mindestens in die ABL eingetragen (GHL x ABL oder ABL x ABL).	„aus jagdlicher Anlagenzucht“
c. Ein Elterntier ist in die ABL oder GHL und das andere Elterntier in die Anlage I zur GHL oder in die Anlage II zur ABL eingetragen (ABL x GHL Anl. I oder ABL x ABL Anl. II oder GHL x GHL Anl. I oder GHL x ABL Anl. II). Ein im Ausland stehendes Elterntier muss eine in seinem Heimatland anerkannte jagliche Prüfung bestanden haben.	Kein besonderer Hinweis

(2) In die **Abt. II** werden Welpen eingetragen, deren Eltern die Zucht Voraussetzungen (§§ 1-3), jedoch nicht die Bedingungen für die Abt. I erfüllen. Die AT enthalten drei Ahnenreihen.

(3) Erfüllen die Eltern die Zucht Voraussetzungen (§§ 1-3) zum Zeitpunkt des Belegens nicht, dann wird der Wurf in Abt. I oder II eingetragen und zusätzlich in einer besonderen Liste des ZB aufgeführt. Die AT erhalten einen Vermerk, aus dem hervorgeht, welcher Verstoß gegen die ZEB vorliegt. Ein gleichlautender Vermerk wird im ZB aufgenommen.

(4) Hat eine Hündin in einem Kalenderjahr zweimal geworfen, so werden ihre folgenden Würfe so lange gemäß Abs. 3 behandelt, bis die Hündin ein Kalenderjahr keinen Wurf hatte.

(5) Fehlt die ZTB dann ist das Zuchttier, auf Kosten des Züchters, vor der Eintragung der Welpen einem Zuchtrichter des JSpK vorzustellen, der es dahingehend beurteilt, ob Zuchtuntauglichkeit vorliegt. Diese Beurteilung ist auf dem Abstammungsnachweis zu vermerken.

(6) In die Abt. I bis II können nur Spaniels von solchen Elterntieren eingetragen werden, die bei derselben Spanielrasse angehören und im SpZB oder einem vom VDH oder der F.C.I. anerkannten ZB eingetragen sind.

(7) In das Register (Livre d'Attend) werden eingetragen,

a) Spaniels mit nicht anerkannten Ahnentafeln, die nach Überprüfung durch einen Zuchtrichter des JSpK phänotypisch als Spaniel einzuordnen sind. Für sie werden Eintragungsausweise ausgestellt.

b) Spaniels deren Abstammung nicht lückenlos über drei anerkannte Zuchtbuch-Generationen nachweisbar ist. Für sie werden Abstammungsnachweise ausgestellt.

c) Nachkommen von im Register eingetragenen Hunden bis zur dritten Generation. Für sie werden Abstammungsnachweise ausgestellt. Erhält ein übernommener Spaniel die Zuchttauglichkeit durch einen Zuchtrichter des Jagdspaniel-Klub, gilt der übernommene Spaniel als 1. Generation.

Die Spaniels sind vor Eintragung durch Mikrochip zu kennzeichnen. Die Zuchtbuchnummer wird um den Buchstaben „L“ ergänzt. Die Abstammungsnachweise sind durch ihre Gestaltung von den AT des JSpK deutlich zu unterscheiden.

(8) Nachkommen von im Register eingetragenen Hunden werden ab der vierten Generation in eine andere Abteilung des SpZB eingetragen.

(9) Einzelne Spaniels werden außerhalb einer Wurfanmeldung nur dann in die Abt. I oder II SpZB aufgenommen, wenn sie importiert wurden und bereits im ZB ihres Heimatlandes registriert sind. Dem Antrag auf Eintragung sind die vollständigen Herkunftsdokumente beizufügen.

(10) Nachzucht von Elterntieren, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtverwendung verweigert wurde, mit denen aber im Ausland gezüchtet wurde, wird nicht in das SpZB eingetragen.

(11) Die im SpZB eingetragene Benennung eines Spaniels (Rufname, Zwingername, und Zuchtbuchnummer) ist unabänderlich.

(12) Im ZB werden die Daten der Würfe und Spaniels sowie die bei der Wurfabnahme festgestellten Befunde eingetragen.

### **§ 20 Eintragungspflicht**

(1) Alle Personen, für die beim JSpK ein Zwingername eingetragen ist, sind verpflichtet, jeden Spanielwurf zur Eintragung zu melden.

(2) Eine Verpflichtung des JSpK zur Eintragung in das SpZB besteht nur gegenüber Mitgliedern.

(3) Für Nichtmitglieder können Einträge vorgenommen werden, wenn feststeht, dass das Nichtmitglied

a) keiner vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation angehört,

b) kein Hundehändler ist und keine Verbindung zu Hundehändlern hat.

Nichtmitglieder haben vor der Eintragung gegenüber dem ZBA schriftlich zu erklären, dass sie die ZEB als für sich verbindlich anerkennen.

### **§ 21 Wurfanmeldung, -abnahme, -eintragung**

(1) Die Wurfanmeldung, -abnahme und -eintragung geschieht nachfolgendem Verfahren:

1. Meldung des Wurfes durch den Züchter binnen 48 Stunden an den zuständigen Zuchtwart (ZW).

2. Besichtigung vor Ablauf der 2. Lebenswoche durch den ZW bei einem Wurf von mehr als acht Welpen.

3. Anmeldung des Wurfes durch den Züchter bis spätestens zum Ablauf der 4. Lebenswoche der Welpen, auf dem hierfür vorgesehenen Formular; dafür gelten folgende Bedingungen:

a) Nennung aller geborenen Welpen,

b) AT der Hündin und Deckschein jeweils im Original beifügen,

c) sofern die Hündin gemietet wurde: Mietvertrag und Zustimmungserklärung der ZK beifügen,

d) ggf. Ausnahmegenehmigung der ZK beifügen.

e) Die Rufnamen der Welpen legt der Züchter fest. Für alle Welpen eines Wurfes müssen sie mit demselben Buchstaben beginnen und das Geschlecht erkennen lassen. Ein Name darf in Verbindung mit dem Zwingernamen nur einmal verwendet werden.

4. Vergabe der ZB-Nummern für die Welpen und ausstellen der Rechnung durch das ZBA.

5. Abnahme des Wurfes durch den ZW nach der 8. Lebenswoche nach den Vorschriften der Ordnung für Zuchtwarte:

a) Der ZW kontrolliert dabei für jeden Welpen

- die Chip-Nummern,

- die Impfzeugnisse und

- sofern die Rute gekürzt wurde: die tierärztliche Bescheinigung.

b) Der ZW schreibt einen Abnahmebericht für den Wurf (Wurfabnahmeschein) und für jeden Welpen (Welpenabnahmeberichte).

c) Die Wurfabnahme wird abgelehnt bei:

- Erkrankung, Parasitenbefall, Untergewicht oder nicht ordnungsgemäßer Entwurmung der Welpen,

- Verdacht auf das Vorhandensein einer Infektionskrankheit im Zwinger,

- fehlendem Impfnachweis,

- fehlenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung,

- bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden.

6. Versand des Wurfabnahmescheins und, falls die Rute gekürzt wurde, tierärztliche Bescheinigung durch den Züchter an das ZBA.

7. Bezahlung der Rechnung des ZBA durch den Züchter. Eintragungsdokumente dürfen nur ausgeliefert werden, wenn der Züchter seinen Verpflichtungen gegenüber dem JSpK nachgekommen ist.

8. Eintrag der Welpen in das Zuchtbuch, Ausstellen und Versand der AT, Abstammungsnachweise oder Eintragungsausweise durch das ZBA an den Züchter. Würfe werden nur vollständig eingetragen.

(2) Ahnentafel, Abstammungsnachweis oder Eintragungsausweis und Durchschrift des Welpenabnahmeberichts gehören zum Spaniel, sind vom Verkäufer dem Käufer



auszuhändigen und der Eigentumswechsel ist einzutragen. Die vom Käufer gegengezeichnete Durchschrift des Welpenabnahmeberichts ist durch den Züchter an das ZBA zu senden.

(3) Wenn für kupierte Welpen der Nachweis entsprechend § 6 Tierschutzgesetz erbracht wird, erhalten die AT bzw. Abstammungsnachweise den Hinweis „Kupiert entsprechend § 6 (1) des Tierschutzgesetzes“; ist der Nachweis nicht erbracht, dann lautet der Hinweis „Kupiert entgegen § 6 des Tierschutzgesetzes“.

(4) Eintragungsanträge bearbeitet das ZBA nur dann, wenn der Antragsteller alle Anforderungen erfüllt hat und ggf. unklare Sachverhalte geklärt sind.

#### **Abschnitt 4: Untersuchungen , Künstliche Besamung**

##### **§ 22 HD-Untersuchung/ED Untersuchung**

(1) Für Röntgenuntersuchungen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) gelten folgende Bedingungen:

- a) Untersuchung durch einen Tierarzt,
- b) der Spaniel muss mindestens zwölf Monate alt sein.
- c) Abgleich der Kennzeichnungsnummer des Spaniels mit der auf der AT durch den Tierarzt,
- d) Versand des Röntgenbildes, der AT und des Auswertungsbogens durch den Tierarzt an das ZBA,
- e) Weiterleitung von Röntgenbild und Auswertungsbogen durch das ZBA an die Zentrale Auswertungsstelle.
- f) Der Befund wird wie folgt bezeichnet: HD: A: kein Hinweis für HD, B: fast normale Hüftgelenke, C: leichte HD, D: mittlere HD, E: schwere HD. Die Befunde werden weiter nach Stufe 1 und 2 unterteilt, ED: 0= kein Hinweis auf ED, 1= geringe Merkmale einer Osteoarthrose, 2 = mittelgradige Osteoarthrose 3 = schwere Osteoarthrose
- g) Der Befund wird in die AT eingetragen.
- h) Das Ergebnis wird, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Befundes kein Widerspruch eingelegt wird, unanfechtbar.

(2) Für einen Widerspruch gegen den Befund gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Befundes beim ZBA eingelegt werden.
- b) Innerhalb einer Frist von **sechs** Monaten nach Widerspruch ist der Spaniel einer zweiten Untersuchung zu unterziehen. Die Frist kann auf begründeten schriftlichen Antrag einmalig um 2 Monate verlängert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Widerspruch gegenstandslos und das Ergebnis der Zentralen Auswertungsstelle unanfechtbar.
- c) Die Röntgenaufnahmen der zweiten Untersuchung müssen von einer Tier-ärztlichen Hochschule erstellt werden. Diese Röntgenbilder, angefochtener Befund nebst ersten Röntgenbildern und AT sind über das ZBA an den Obergutachter weiterzuleiten. Dieser entscheidet über den Widerspruch endgültig.
- d) Bis zur Feststellung des unanfechtbaren HD-Befundes oder ED-Befundes dürfen die betroffenen Spaniels nicht zur Zucht verwendet werden.

(3) Der unanfechtbare Befund wird veröffentlicht.

(4) Liegt für einen importierten Spaniel bereits ein HD-Befund oder ED-Befund aus dem Land vor, aus dem er importiert wurde, so genügt dieser Befund als Voraussetzung für die Zuchtverwendung, sofern er den Richtlinien des F.C.I. entspricht.

##### **§ 23 Augenuntersuchung**

(1) Für Augenuntersuchungen gelten folgende Bedingungen:

- a) Durchführung von einem Fachtierarzt des Dortmunder Kreises (DOK, Adressliste unter ([www.dok-vet.de](http://www.dok-vet.de))).
- b) Dokumentation auf dem VDH-Formular.
- c) Die Untersuchung ist 12 Monate gültig.
- d) Die Ergebnisse PRA und Katarakt werden veröffentlicht.
- e) Der Befund „Nicht frei“ kann durch eine zweite Untersuchung - der Erstbefund muss vorgelegt werden - bei einem anderen DOK-Fachtierarzt mit dem Befund „frei“ aufgehoben werden.
- f) Bei Befund „zweifelhaft“ und/oder „vorläufig nicht frei“ ist vor dem nächsten Zuchteinsatz eine erneute Untersuchung erforderlich. Sie darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Erst- bzw. Zweituntersuchung erfolgen.
- g) Bei positivem Befund ist Blut für eine DNA-Analyse zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Blutentnahme und die Auswertung trägt der Klub.

(2)Gegen die Ergebnisse kann Einspruch eingelegt werden. Ein Obergutachten wird nach DOK-Richtlinien erstellt.

#### **§ 24 DNA-Untersuchung**

(1)Spaniels für deren Vorfahren der Befund clear / frei (cl) aus einer DNA-Untersuchung festgestellt wurde, gelten nach folgenden Regeln als getestet mit dem Ergebnis derived (de, abgeleitet frei):

a)Fucosidose: bis zur 4. Generation,

b)PRA: bis zur 3. Generation.

(2)Für DNA-Untersuchungen gelten folgende Bedingungen:

a)Blutentnahme durch einen Tierarzt oder Backenabstrich durch einen Zuchtwart.

b)Abgleich der Kennzeichnungsnummer des Spaniels mit der auf der AT durch den Tierarzt.

c)Der Befund wird wie folgt bezeichnet: cl: clear, frei; ca: carrier, Träger;

af: affected, behaftet.

d)Der unanfechtbare Befund wird in die Ahnentafel eingetragen und veröffentlicht.

#### **§ 25 Künstliche Besamung**

(1)Anträge zur künstlichen Besamung sind mit einer ausführlichen Begründung mindestens sechs Wochen vor der erwarteten Hitze an die ZK zu richten.

(2)Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen: Nachweis der natürlichen Fortpflanzung, Kopien der AT, HD-Befunde, Nachweise über Augen- und DNA-Untersuchungen.

### **Teil C: Ordnungsvorschriften**

#### **§ 26 Gebühren**

Leistungen dieser ZEB sind gebührenpflichtig. Gebühren werden, nach der „Gebührenordnung zu den Zucht- und Eintragungsbestimmungen“, erhoben.

#### **§ 27 Auslegung / Ausnahmen**

(1)Insoweit die ZK als Adressat genannt wird, ist durch Züchter oder Amtsträger stets der/die Vorsitzende der ZK anzusprechen.

(2)Ausnahmegenehmigungen erteilt die ZK. Anträge sind durch den Züchter schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der erwarteten Läufigkeit der Hündin einzureichen.

(3)Insoweit Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgt diese in der Klubzeitschrift und/oder im Zuchtbuch.

(4)Alle in diesen ZEB nicht eindeutig geregelten Fälle und Zweifelsfragen werden von der ZK entschieden und dem Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

#### **§ 29 Zuwiderhandlungen**

(1)Bei Zuwiderhandlungen gegen die ZEB kann der Vorstand, nach Anhörung der ZK, eine Zuchtbuchsperr verhängen.

(2)Die Zuchtbuchsperr wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt, veröffentlicht und anderen Zuchtvereinen für Spaniels im VDH und der VDH-Geschäftsstelle bekannt gegeben.

(3)Für Mitglieder kann der Vorstand, nach Anhörung der ZK, eine Vereinsstrafe gemäß Satzung beantragen.

(4)Eintragungsanträge mit wissentlich falschen, in Täuschungsabsicht gemachten Angaben werden als Zuwiderhandlung betrachtet





# Jagdspaniel-Klub e. V.

Gegründet 1907 – Sitz München

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)  
- der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen -  
und im Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV)

## Gebührenordnung

zu den Zucht- und Eintragungsbestimmungen (Stand 01.01.13)

	Mitglieder	Nicht- mitglieder
<b>A) Eintragungen / Bescheinigungen</b>		
1. Einzeleintragung eines Hundes	€ 20,- €	45,-
2. Eintragung eines Wurfes incl. Ahnentafel / Abstammungsnachweis je Welpen	€ 22,50	€ 50,-
3. VDH-Gebühr je Welpen	€ 2,50	€ 2,50
4. Schutz des Zwingernamens	€ 20,-	€ 40,-
5. Einschreibegebühr für Zwingernamen der bereits für eine andere Rasse bei einem Zuchtverein im VDH oder JGHV geschützt ist	€ 10,-	€ 20,-
6. Ersatz in Verlust geratener Ahnentafel	€ 10,-	€ 20,-
7. Bescheinigung für Zwingersteuerantrag	€ 2,-	€ 4,-
8. Deckscheinmarke	€ 3,-	€ 6,-
<b>B) Zuschläge auf Position 2 unter A</b>		
1. Säumniszuschlag bei Fristüberschreitung für Wurfanmeldung	+ 100%	+ 100%
2. Zuschlag bei Eintragung eines Wurfes für den die Zucht voraus- setzungen zum Zeitpunkt des Belegens nicht erfüllt waren (§ 19 (3) ZEB).	+ 300%	+ 300%
3. Zuschlag bei Eintragung eines Wurfes, bei dem gegen die Bestimmungen der §§ 4-9 der ZEB verstoßen wurde.	+ 200%	+ 200%
<b>C) Sonstige Gebühren</b>		
1. HD-Auswertung z.Z.	€ 30,- <sup>6)</sup>	€ 30,- <sup>6)</sup>
2. Zuchtbuch z.Z.	€ 20,- <sup>1)</sup>	€ 40,- <sup>1)</sup>
3. Begutachtung eines Spaniels durch einen Zuchtrichter (nur gem. ZEB § 19 Abs. <sup>5)</sup> )	€ 77,-	€ 154,-
4. Wie C 3, jedoch für eine tragend importierte Hündin	€ 26,-	€ 52,-
5. Zuchtauglichkeitsbescheinigung ZTB <sup>5)</sup>	€ 35,- <sup>2)</sup>	€ 35,- <sup>2)</sup>
6. Gebühr für Züchter bei Verstoß gegen § 8 Nr. 3 ZEB (betr. § 6 Tierschutzgesetz)	€ 260,-	€ 260,-
7. Gebühr für die Übernahme eines Spaniels anlässlich einer BZS <sup>5)</sup>	€ 50,-	€ 50,-
8. ED-Auswertung z.Z.	€ 30,- <sup>8)</sup>	€ 30,- <sup>8)</sup>
<b>D) Wurfabnahmen / Zwingerbesichtigung</b>		
1. Erste Besichtigung vor Erteilung des Zwingerschutzes <sup>6)</sup>	€ 30,- <sup>3)</sup>	€ 60,- <sup>3)</sup>
2. Nachbesichtigung eines Zwingers <sup>6)</sup>	€ 40,- <sup>3)</sup>	€ 80,- <sup>3)</sup>
3. Wurfabnahme je Welpen <sup>7)</sup>	€ 10,- <sup>4)</sup>	€ 20,- <sup>4)</sup>

Auf alle o.g. Gebühren wird (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist) der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz erhoben. Auslagen, die dem Klub durch Nachforschungen zu unvollständigen oder unklaren Anträgen entstehen, hat der Antragsteller zu ersetzen.

1) incl. MwSt. und Versandkosten; 2) incl. MwSt. ; 3) incl. MwSt. und zuzüglich Fahrtkosten nach der Spesenordnung des Klubs; 4) mehrwertsteuerfrei und incl. Fahrtkosten; 5) wird von der Schauleitung erhoben; 6) wird vom Zuchtbuchamt erhoben; 7) wird vom Zuchtwart erhoben; 8) Vorstandsbeschluss vom 01.09.2012